

SARS-CoV-2 Pandemie

Arbeitsschutz- und Hygienekonzept

Stand vom **01.11.2022**

Verantwortlicher: Michael Druch (Tel. 0152 - 546 46 392, m.druch@drksachsen.de)

Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDSÄTZE UND ZIELE DER MAßNAHMEN	3
1.1	GRUNDSÄTZE	3
1.2	ZIELE	3
2	MAßNAHMEN ZUM INFEKTIONSSCHUTZ.....	4
2.1	BEGRIFFSBESTIMMUNG	4
2.1.1	<i>Personenbezeichnungen</i>	4
2.1.2	<i>Geimpft, Genesen, Getestet</i>	4
2.2	BASISSCHUTZMAßNAHMEN	4
2.2.1	<i>Abstandsregelung</i>	4
2.2.2	<i>Maskenpflicht</i>	5
2.2.3	<i>Testpflicht</i>	5
2.3	BESONDERE SCHUTZMAßNAHMEN.....	6
2.3.1	<i>Zugangs- und Besucherregelung</i>	6
2.3.2	<i>Gemeinschaftsveranstaltungen/Gruppenausflüge</i>	6
2.3.3	<i>Fahrdienste</i>	6
2.3.4	<i>Therapeutische Maßnahmen</i>	6
2.3.5	<i>Sonstige Regelungen</i>	6
3	MAßNAHMEN BEI NICHTEINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN	8
4	MAßNAHMEN BEIM AUFTRETEN EINER INFEKTION ODER EINES VERDACHTSFALLS.....	9

1 Grundsätze und Ziele der Maßnahmen

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen basieren auf den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und berücksichtigen zudem die für den Arbeitsschutz relevanten Regelungen der Unfallversicherungsträger.

1.1 Grundsätze

Das Angebot eines Arbeitsplatzes mit den bestmöglichen Arbeitsschutz- und Hygienestandards gehört zu einem der Unternehmensgrundsätze der DRK Werkstätten Meißen und bekommt im Rahmen der SARS-CoV-2/Covid-19 Pandemie noch einmal eine zusätzliche und besondere Bedeutung. Die Werkstatt ist bestrebt, durch geeignete Maßnahmen, allen Beschäftigten den bestmöglichen Infektionsschutz und ein hohes Maß an Sicherheit zu garantieren.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist mit zusätzlichen Anforderungen verbunden, welche sich im Rahmen der täglichen Arbeit und in Verbindung mit der Dauer der Pandemie auch physisch und psychisch auswirken können. Umso mehr ist die gemeinsame Mitwirkung von Angestellten, Mitarbeiter*innen, Teilnehmer*innen sowie Angehörigen und Betreuer*innen unerlässlich für den Erfolg der Maßnahmen.

Alle nachfolgend festgelegten Maßnahmen zum Infektionsschutz verfolgen die folgenden Grundsätze:

- Vermeidung eines Infektionseintrags von außen in die Werkstatt.
- Vermeidung einer unkontrollierten oder unerkannten Ausbreitung innerhalb der Werkstatt.

1.2 Ziele

- Verhinderung von Infektionsfällen bei in der Einrichtung beschäftigten Personen
- Verhinderung einer (unentdeckten) Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Einrichtung
- Aufrechterhaltung eines an der Eignung und Neigung der Mitarbeitenden orientierten Einsatzes in den Arbeitsfeldern der Werkstatt.
- Sicherstellung des Betreuungsangebotes im Förder- und Betreuungsbereich
- Erfüllung aller Verpflichtungen, welche sich im Rahmen der Produktion aus bestehenden Liefer- und Kundenbeziehungen ergeben.
- Aufrechterhaltung aller kritischen Prozesse (Buchhaltung, Lohnbuchhaltung, Soziale Betreuung, etc.)

2 Maßnahmen zum Infektionsschutz

2.1 Begriffsbestimmung

2.1.1 Personenbezeichnungen

In diesem Konzept werden Begriffe für verschiedene Personengruppen verwendet. Um Missverständnisse zu vermeiden, gilt dabei folgendes:

Mitarbeiter*innen: Im Arbeits- oder Berufsbildungsbereich der Werkstatt beschäftigte Menschen mit Behinderung sowie Teilnehmer*innen des Förder- und Betreuungsbereiches.

Angestellte: Gesamtes hauptamtlich beschäftigtes Personal der DRK Werkstätten Meißen sowie regelmäßig (i. d. R. täglich) tätige Beschäftigte anderer Unternehmen und Selbständige.

Gruppenleiter*innen: Angestellte, die als Gruppenleiter*innen oder Gruppenhelfer*innen in einer Arbeitsgruppe tätig sind.

Besucher*innen: Alle Personen, die sich innerhalb der Werkstatt aufhalten bzw. diese betreten wollen und weder Angestellte noch Mitarbeiter*innen sind.

2.1.2 Geimpft, Genesen, Getestet

Eine Person gilt als:

- **geimpft**, wenn sie asymptomatisch und im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 22a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist.
- **genesen**, wenn sie asymptomatisch und im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesennachweises im Sinne von § 22a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist.
- **getestet**, wenn sie asymptomatisch ist und
 - das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises im Sinne von § 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes ist,

2.2 Basisschutzmaßnahmen

2.2.1 Abstandsregelung

Innerhalb der gesamten Werkstatt ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, wo immer möglich, einzuhalten.

Die 1,5 Meter Abstandsregelung ist, soweit möglich, auch innerhalb der Arbeitsgruppen während der produktiven und pädagogischen Tätigkeit einzuhalten. Die Gruppenleitung ist dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des Abstandsgebotes zu gewährleisten (Umgestaltung der Sitzordnung, definieren von Arbeitsplätzen, etc.). Kann im Rahmen der Arbeit die Einhaltung der Abstandsregelung nicht sichergestellt werden, so sind weitere organisatorische Maßnahmen zu ergreifen (Trennscheibe, Lüftungskonzept, Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske, etc.).

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit steht den Gruppenleiter*innen hierfür als Ansprechpartner unterstützend zur Verfügung.

2.2.2 Maskenpflicht

Das Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Atemschutzmaske bzw. eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) wird allen Personen, die sich innerhalb der Werkstatt aufhalten, **dringend empfohlen**. Der Arbeitgeber stellt zu diesem Zweck Masken für Angestellte, Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen zur Verfügung.

Eine Pflicht zum Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Atemschutzmaske bzw. eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) besteht unabhängig von obiger Empfehlung für die nachfolgend genannten Personenkreise bzw. Situationen:

- Besucher*innen, Betreuer*innen, externe Dienstleister (z. B. Handwerker*innen, Lieferanten).
- Angestellte des Förder- und Betreuungsbereiches während der Ausübung von pflegerischen und betreuerischen Tätigkeiten innerhalb der Gruppe.
- In allen Situationen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und auch keine anderen ausgleichenden organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden können (siehe auch 2.2.1)
- In allen Situationen, in denen aufgrund organisatorischer oder räumlicher Gegebenheiten ein besonders hohes Infektionsrisiko besteht (Bspw. Langer Aufenthalt mit mehreren Personen in einem Raum ohne Lüftungs- oder Abstandsmöglichkeit)

Durch den Werkstattleiter kann vorübergehend eine Pflicht zum Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Atemschutzmaske bzw. eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) für einzelne Personen, Personengruppen, Arbeits- bzw. Betreuungsgruppen oder Standorte festgelegt werden, sofern dies aufgrund von Ausbruchseignissen innerhalb der Werkstatt notwendig ist.

2.2.3 Testpflicht

Angestellte der Werkstatt sollen sich unabhängig vom Immunisierungsstatus mindestens 3x pro Woche mittels PoC-Antigen-Test testen lassen. Mitarbeiter*innen werden zur Eindämmung von Ausbruchsgeschehen innerhalb der Werkstatt unabhängig vom Immunisierungsstatus mindestens 1x pro Woche getestet. Die Werkstattleitung legt hierfür einheitliche Testtage fest.

Besucher*innen sowie sonstige Dritte, dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn Sie einen tagesaktuellen negativen PoC-Antigen-Test (< 24 Stunden) oder einen negativen PCR-Test (Durchführung < 48 Stunden) vorlegen können. Bei Bedarf kann die Testung mittels PoC-Antigen-Test auch vor Ort in der Werkstatt durchgeführt werden.

Näheres und Details regelt die Testkonzeption.

2.3 Besondere Schutzmaßnahmen

2.3.1 Zugangs- und Besucherregelung

Das Betreten der Werkstatt ist allen Personen untersagt, welche Krankheitssymptome aufweisen, die auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisen.

2.3.2 Gemeinschaftsveranstaltungen/Gruppenausflüge

Gemeinschaftsveranstaltungen und Gruppenausflüge innerhalb der Arbeitsgruppe/Doppelgruppe sind unter Einhaltung der hier definierten Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen möglich, wobei hier auf ggf. geltende besondere Bestimmungen nach Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung zu achten ist.

2.3.3 Fahrdienste

Bei der Nutzung des Fahrdienstes zum Zwecke des Transportes von Menschen mit Behinderung ist eine FFP2- oder vergleichbare Atemschutzmaske zu tragen. Bei der Planung der Routen ist darauf zu achten, dass Mitarbeiter*innen, welche in Wohnstätten leben, in separaten Touren transportiert werden.

2.3.4 Therapeutische Maßnahmen

Die Durchführung therapeutischer Maßnahmen ist durch die Werkstatt sicherzustellen. Im Rahmen der Leistungserbringung hat der/die Therapeut*in als Dienstleister eigenständig auf die Einhaltung der für die Leistung relevanten Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zu achten.

Die Durchführung von Begleitenden Angeboten ist unter Einhaltung der vorgenannten Regelungen möglich. Bei der Gestaltung der Gruppen ist auf eine den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten angemessene Gruppengröße zu achten. Die Kursleiter sind einmalig vor Aufnahme des Kurses über die Regelungen zum Infektionsschutz durch den Sozialen Dienst zu belehren und im Rahmen der Durchführung des Kurses für deren Einhaltung verantwortlich.

2.3.5 Sonstige Regelungen

2.3.5.1 Desinfektion

Alle Personen achten innerhalb der Werkstatt auf eine regelmäßige und gründliche Handhygiene. Es ist dabei ausreichend, die Hände regelmäßig und gründlich (mind. 20 Sekunden) mit Seife zu waschen. Beim Betreten und Verlassen der Werkstatt sowie bei Bedarf ist eine Händedesinfektion mit dem bereitgestellten Händedesinfektionsmitteln durchzuführen.

Arbeitsflächen und Arbeitsmaterialien sind nach Nutzung mit den bereitgestellten Desinfektionsmitteln gründlich zu reinigen. Alle Arbeitsflächen müssen dabei mindestens einmal täglich zum Dienstende desinfiziert werden.

2.3.5.2 Lüften

Genutzte Räumlichkeiten sind regelmäßig -mindestens alle 45 Minuten für mindestens 15 Minuten- gründlich zu lüften. Wo verfügbar, ist die Lüftungsanlage auf 100 Prozent Zu-/Abluft

zu schalten. Für die Durchführung der regelmäßigen Lüftung ist der für die Veranstaltung zuständige Person, der/die Inhaber*in des Büros bzw. der/die Gruppenleiter*in zuständig.

2.3.5.3 Belehrung

Die Mitarbeiter*innen sind im Rahmen der regelmäßigen Belehrung monatlich durch die verantwortlichen Gruppenleiter*innen zu den Inhalten dieses Arbeitsschutz- und Hygienekonzepts zu belehren.

3 Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen

Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist aufgrund der pandemischen Situation und den Gefahren, welche sich aus einem Infektionsausbruch innerhalb der DRK Werkstätten Meißen ergeben können, von hoher Bedeutung. Im Vordergrund steht dabei die Gesundheit der Menschen mit Behinderung und der Angestellten.

Bei wiederholt fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die festgelegten Regelungen werden durch die Werkstattleitung im Fall von Angestellten die arbeitsrechtlich möglichen Maßnahmen in Anbetracht der Schwere des Verstoßes ergriffen

Sollten Mitarbeiter vorsätzlich gegen die Regelungen verstoßen, werden unter Beachtung der Schwere des Verstoßes, der daraus resultierenden Gefährdung sowie der Art und Schwere der Behinderung des Mitarbeitenden die nachfolgenden, aufeinander aufbauenden Maßnahmen ergriffen:

1. Einzelgespräch und nochmalige Belehrung mit Gruppenleiter und zuständigem Angestellten des Sozialen Dienstes.
2. Schriftliche Ermahnung des Mitarbeiters auf Basis des konkreten Verstoßes

Die weiteren Maßnahmen bedürfen der Freigabe des Werkstattleiters:

1. Eintägige, unbezahlte Freistellung des Mitarbeiters von der Tätigkeit
2. 1. Abmahnung des Mitarbeiters auf Basis des konkreten Verstoßes
3. Einwöchige, unbezahlte Freistellung des Mitarbeiters von der Tätigkeit
4. 2. Abmahnung des Mitarbeiters auf Basis des konkreten Verstoßes
5. Kündigung des Werkstattvertrages

Neben den internen Regelungen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen sei an dieser Stelle auch darauf verwiesen, dass es sich bei Verstößen gegen Bestimmungen um Ordnungswidrigkeiten im Sinne der SächsCoronaSchVO handelt, welche bußgeldbewährt sind.

4 Maßnahmen beim Auftreten einer Infektion oder eines Verdachtsfalls

Im Falle einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus bei einem Angestellten oder Mitarbeitenden der DRK Werkstätten Meißen sind unverzüglich folgende Maßnahmen einzuleiten.

- 1.** Sofortige Informationsweitergabe an Werkstattleiter und die Assistenz des Werkstattleiters. Dieser übernimmt die Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt
- 2.** Betroffenen Angestellten und Mitarbeitern ist der Zugang zu Gebäuden der Werkstatt zu untersagen. Befinden sich diese Personen in der Werkstatt, so werden sie in einem geeigneten Raum (z. B. Besprechungsräume) isoliert. Dabei sind Handschuhe, Schutzbrille, und FFP2-Maske zu tragen.
- 3.** Die positiv gestestete Person ist schriftlich über das Ergebnis zu informieren und erhält eine Testbescheinigung (näheres siehe Testkonzept)

Personen, welche Symptome aufzeigen ist der Zutritt zur Werkstatt zu untersagen.